

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach über die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 18. März 2024 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde in den Mitglieds-gemeinden ortsüblich bekanntgemacht.
- II. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Darstellung von zwei Sonderbauflächen (S) auf dem Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim, Gemarkung Impfingen, im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf dem bislang für landwirtschaftliche Zwecke vorgesehenen Gebiet.

Das Plangebiet liegt auf der Höhe im Gewann Poppensee, ca. 750 m entfernt von den Aussiedlerhöfen an der Hohenstraße. Es wird südlich und östlich unter Einhaltung eines Abstands von Wald- und Gehölzflächen, westlich und nördlich von Wald und Ackerfläche abgegrenzt. Zwischen den beiden Sonderbauflächen verläuft ein öffentlicher Weg, der Poppenseeweg. Fläche 1 erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 4297 z.T., 4306 z.T., 4441 z. T., Fläche 2 auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 4443 z.T., 4444 z.T. (Weg), 4445 z.T. und 4446 z.T., jeweils der Gemarkung Impfingen. Das Plangebiet umfasste bislang eine Größe von ca. 11,5 ha.

- III. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat sodann in öffentlicher Sitzung am 2. Juli 2025 den räumlichen Geltungsbereich angepasst und um ca. 1.027 m² auf 11,39 ha verkleinert. Betroffen ist die östliche Teilfläche im Bereich der Grundstücke Flst.- Nrn. 4443, 4444, 4445 und 4446, je Gemarkung Impfingen. Grund ist die nun durch eine Stellungnahme der Forstverwaltung festgestellte Waldbetroffenheit, die entsprechende Waldfläche wurde vom Geltungsbereich ausgenommen. Maßgeblich für den Geltungsbereich ist nun die Darstellung in der Planzeichnung M. 1:2500 vom 02.07.2025, der Geltungsbereich ist durch die (rot) gestrichelte Umgrenzungslinie abgegrenzt, siehe die abgebildete, unmaßstäbliche Darstellung.



In der gleichen Sitzung hat der Gemeinsame Ausschuss den Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Maßgebend ist der Flächennutzungsplanentwurf (34. Änderung), bestehend aus der Planzeichnung M 1:2.500 vom 02.07.2025 und der Begründung vom 02.07.2025, je erstellt vom Planungsbüro Sack & Partner, Tauberbischofsheim, sowie dem Umweltbericht vom 04.06.2025, erstellt von der Ökologischen Arbeitsgemeinschaft Würzburg.

- IV. Der Entwurf zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach kann in der Zeit von

Montag, den 21. Juli 2025 bis einschließlich Montag, den 1. September 2025

auf der städtischen Homepage unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen eingesehen und abgerufen werden. Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen für diese Zeit auf den Bürgermeisterämtern Tauberbischofsheim (Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112), Großrinderfeld (Marktplatz 6, Zimmer-Nr. 16), Königheim (Kirchplatz 2, Zimmer-Nr. 306) und Werbach (Hauptstraße 59, Bürgerbüro) während der üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch die nachfolgend aufgeführten, verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

- Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen (dargestellt in der Abwägungstabelle):
 - Landratsamt Main-Tauber-Kreis vom 26.05.2025
 - Regierungspräsidium Stuttgart vom 22.05.2025

- Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion vom 22.05.2025
- Regionalverband Heilbronn-Franken vom 15.05.2025
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) vom 27.05.2025

- Betroffene Schutzgüter mit der Art der Umweltauswirkung:

□

Themenblöcke nach Schutzgütern	Art der Umweltauswirkung
Tiere, Pflanzen und Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlust von Lebensraum für Tiere (Vögel) und Pflanzen möglich ○ Einschränkungen für größere Säugetiere durch Umzäunung (Zerschneidungswirkung)
Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veränderung des Landschaftsbildes ○ Geringe Zunahme von Störungen durch bau- und betriebsbedingte Verkehrsbelastung
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> ○ Geringfügige Veränderung der Evapotranspiration möglich ○ Keine Zerschneidung von Luftaustauschbahnen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Veränderung der Entwässerungsverhältnisse ○ Keine Behinderung der Grundwasserneubildung ○ Verbesserung der Grundwasserneubildung durch Grünlandeinsaat
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ○ Geringfügige Belastung durch zusätzliche Versiegelung im Bereich der Trafostationen, Modulfundamente und Zuwegungen ○ Verbesserung der Bodenfunktionen durch Grünlandeinsaat ○ Verlust von intensiv nutzbarer landwirtschaftlicher Fläche

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Äußerungen zu den vorgenannten Unterlagen sollen elektronisch an bauleitplanung@tauerbischofsheim.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich auf dem Postweg bei der Stadt Tauerbischofsheim (Marktplatz 8, 97941 Tauerbischofsheim) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird auch darauf hingewiesen, dass Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen sind, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

V. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauerbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach wurde erstmals am 17. Januar 1986 genehmigt und in der Folge mehrfach geändert.

Gegenstand der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von zwei Sonderbauflächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen auf der Gemarkung Impfingen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren, da gleichzeitig ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Tauberbischofsheim, 07.07.2025

Anette Schmidt
Bürgermeisterin